

Satzung des Allgemeinen Turn- und Sportvereins 1898 Erlangen e.V.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Aufgaben des Vereins	2
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 5 Gliederung des Vereins	2
§ 6 Vereinsfarben und Vereinsfahne	2
§ 7 Geschäftsjahr	3
§ 8 Mitgliedschaft	3
§ 9 Rechte der Mitglieder	3
§ 10 Pflichten der Mitglieder	3
§ 11 Aufnahmegebühr und Beiträge	4
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 13 Organe des Vereins	5
§ 14 Die Mitgliederversammlung	5
§ 15 Der Vorstand	6
§ 16 Das geschäftsführende Präsidium	6
§ 17 Das Gesamtpräsidium	7
§ 18 Kassenprüfer (Revisoren)	7
§ 19 Abteilungen	7
§ 20 Ausschüsse	8
§ 21 Der Ältestenrat	8
§ 22 Auflösung des Vereins	9
§ 23 Anzeigen	9
§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	9

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 15. Mai 1898 in Erlangen gegründete Allgemeine Turn- und Sportverein führt den Namen „ATSV 1898 Erlangen e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in der Paul-Gossen-Str. 58 in 91052 Erlangen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Der Verein übernimmt die Aufgaben gemäß § 3 zur Erreichung dieser Zwecke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Instandhaltung des Sportplatzes, der Sportstätten und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
4. Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die in § 3 Nr. 26 a EStG genannte Grenze nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Gesamtpräsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten, die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums selbst betreffen. In diesem Fall entscheidet das Gesamtpräsidium.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Das geschäftsführende Präsidium kann einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB festlegen für solche Aufwendungen, die Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Mitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein unterhält nach Sportarten gegliederte Abteilungen. Diese sind im Rahmen der Satzung hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus und des Sportbetriebes selbstständig. Wirtschaftlich und verwaltungsmäßig unterstehen sie dem geschäftsführenden Präsidium.

§ 6 Vereinsfarben und Vereinsfahne

Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Die Vereinsfahne besteht aus gleichbreiten rot-weißen Flächen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins und seiner Abteilungen kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Bewerbern/Bewerberinnen ist die Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
2. Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich der Bewerber/die Bewerberin der jeweils geltenden Satzung sowie den Vereins- und Abteilungsordnungen.
3. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern (Personen über 18 Jahre)
 - Mitgliedern der Jugend- und Kinderabteilungen (Personen bis 18 Jahre)
 - EhrenmitgliedernZu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder den Sport im Allgemeinen erworben haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder. Die Jugendordnung kann Ausnahmen vorsehen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.
2. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Es gilt die gesetzliche Haftung.
 - a) Gegen Mitglieder, die gegen Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch das Gesamtpräsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbuße
 - Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
 - Androhung des Ausschlusses
 - b) Alle Beschlüsse sind schriftlich dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben oder gegen sonstigen Zustellungsnachweis zuzustellen.
 - c) Gegen verhängte Maßnahmen kann beim Ältestenrat innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch eingelegt werden.

§ 11 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Zahlungen, die Beiträge und deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung aller in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungen, insbesondere der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages, Mahngebühren, Sonderbeiträge sowie der Sparten- und Sonderbeiträge seiner Abteilungen verpflichtet.
Geschuldete Zahlungen sind bei Fälligkeit zu leisten, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Soweit Arbeitsdienste beschlossen werden, sind diese zu erbringen oder entsprechend dem Beschluss abzugelten.
3. Das geschäftsführende Präsidium kann in Einzelfällen Beitragsbefreiungen oder Ermäßigungen gewähren.
4. Abteilungen sind berechtigt, neben dem Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins zusätzlich einen Sparten- und Sonderbeitrag zu erheben.
Die Einführung und Änderung von Sparten- und Sonderbeiträgen der Abteilungen bedarf des Beschlusses der Abteilungsversammlung und ist vom geschäftsführenden Präsidium zu genehmigen.
5. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss spätestens einen Monat vor diesem Termin vorliegen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind von dem Mitglied bzw. seinem Rechtsnachfolger alle in der Verwaltung des Mitglieds befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und Daten zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann insbesondere aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es sich in grober Weise und wiederholt eines Verstoßes gegen die Vereinsatzung schuldig macht,
 - wenn es seiner Beitragszahlungspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Gesamtpräsidiums.
6. Der Beschluss ist schriftlich dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben oder gegen sonstigen Zustellungsnachweis zuzustellen.
7. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Ältestenrat Einspruch eingelegt werden. Der Beschluss dieses Gremiums ist endgültig und nicht mehr anfechtbar. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. das geschäftsführende Präsidium
3. das Gesamtpräsidium und
4. die Mitgliederversammlung

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt, und zwar bis spätestens 31. März.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - ein Zehntel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium oder
 - das Gesamtpräsidium beantragt, oder
 - das geschäftsführende Präsidium beschließt, oder
 - nach Ablauf einer Wahlperiode von der ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand gewählt worden ist.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Dies gilt auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn nicht besondere Dringlichkeit besteht.
Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat in geeigneter Art und Weise zu erfolgen, für die ordentliche Mitgliederversammlung insbesondere in der Vereinszeitschrift und - soweit vorhanden - in Vereinsschaukästen. Der Vorstand kann, soweit er dies für erforderlich hält, die Einladung an alle Mitglieder senden. Die Einladung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gesandt wird.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten, soweit dies erforderlich ist:
 - a) Bericht des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen (Revisoren)
 - c) Aussprache zu den Berichten a) und b)
 - d) Vorlage des Wirtschaftsplans und Genehmigung des Haushaltes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Satzungsänderung
 - h) Beschlussfassung über schriftliche oder von der Mitgliederversammlung zugelassene Anträge
 - i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen des Hauptvereins, insbesondere die Beitragsordnung

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder eines/einer Ehrenvorsitzenden

k) Verschiedenes

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Präsidium schriftlich einzureichen. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies auf Antrag durch einfache Mehrheit durch die Versammlung beschlossen wird.
10. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident/ Präsidentin
 - b) Vizepräsident/ Vizepräsidentin
 - c) Schatzmeister/ SchatzmeisterinDer Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein allein, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Schatzmeister /die Schatzmeisterin vertreten ihn gemeinsam - gerichtlich und außergerichtlich - im Sinne des § 26 BGB.
2. Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, vertritt ihn/sie im Innenverhältnis der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin, bei dessen/derer gleichzeitiger Verhinderung der Schatzmeister /die Schatzmeisterin.
3. Der Vorstand des Vereins bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; längstens jedoch bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 14 Nummer 3.

§ 16 Das geschäftsführende Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
 - a) den 3 Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Vereinsjugendleiter/ der Vereinsjugendleiterin
 - c) dem Referenten/ der Referentin für Bau und Technik
 - d) dem Referenten/ der Referentin für Vereinsverwaltung
 - e) dem Referenten/ der Referentin für Sport und Abteilungen
 - f) dem Referenten/ der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - h) dem Integrationsbeauftragten/ der Integrationsbeauftragten
2. Im Innenverhältnis zum Verein entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.
3. Das geschäftsführende Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann bis zur nächsten Mit-

gliederversammlung durch den Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Funktion betraut werden.

Dies gilt nicht beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.

4. Es führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Es darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 30.000,- im Einzelfall nach Maßgabe des Haushaltes - ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art - ausführen. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.
5. Der/die unter Ziffer 1g) aufgeführte Schriftführer/ Schriftführerin erstellt bei allen Sitzungen des geschäftsführenden und Gesamtpräsidiums sowie allen Mitgliederversammlungen ein Protokoll. Soweit er/sie nicht anwesend ist, muss ein anderes Mitglied die Führung des Protokolls übernehmen. Protokolle sind vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem jeweiligen Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.
6. Kann der/die Integrationsbeauftragte bei der Wahl nicht besetzt werden, so übernimmt ein vom Gesamtpräsidium bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums die Vertretung.

§ 17 Das Gesamtpräsidium

1. Das Gesamtpräsidium besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium
 - b) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - c) dem Vertreter/ der Vertreterin der Übungsleiter
 - d) dem/der Ehrenvorsitzenden
 - e) dem VereinssyndikusDie Vertreter/Vertreterinnen des Ältestenrates haben ein Anwesenheitsrecht mit beratender Stimme.
2. Die Aufgaben des Gesamtpräsidiums liegen in der ständigen Mitarbeit zur Unterstützung des geschäftsführenden Präsidiums.
3. Der Vertreter/ die Vertreterin der Übungsleiter wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 18 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen (Revisoren/Revisorinnen)

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie dürfen nicht dem Gesamtpräsidium angehören. Ihnen obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins.

Diese Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

§ 19 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und den Sportbetrieb zu regeln.
2. Jede Abteilung ist verpflichtet, eine Abteilungsleitung, bestehend aus mindestens einem Abteilungsleiter/einer Abteilungsleiterin und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin für längstens 2 Jahre zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Die Namen und Anschriften der Gewählten sind dem geschäftsführenden Präsidium binnen 2 Wochen nach der Wahl unter Vorlage eines Protokolls schriftlich mitzuteilen.

3. Die Abteilungsversammlungen müssen zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter.
Die Versammlung ist form- und fristgerecht einberufen, wenn die Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsheim oder Abteilungsheim ausgehängt ist.
Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Sportbetriebes können sich die Abteilungen eine Ordnung geben. Diese Ordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen. Sie ist dem geschäftsführenden Präsidium zur Genehmigung zuzuleiten.
Nicht genehmigte Ordnungen der Abteilungen haben keine Gültigkeit.
5. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungsleitung hat über den ihrer Abteilung zugewiesenen Etat und über die sonst im Rahmen ihres Abteilungsbetriebes vereinnahmten Gelder, insbesondere Beiträge/Zuschüsse/Spenden/Einnahmen aus Veranstaltungen sowie die Ausgaben unter Belegvorlage Rechnung zu legen.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Gelder selbstständig. Diese Gelder sind Vereinsgelder und als solche zu behandeln.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben Zutritt zu allen Zusammenkünften der Abteilungen.

§ 20 Ausschüsse

Das geschäftsführende Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche vorübergehend oder ständige Ausschüsse bilden. Die Mitglieder solcher Ausschüsse sind zu den betreffenden Sitzungen des Gesamtpräsidiums zu laden.
Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 21 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat kann den Vorstand bei bestimmten Anlässen in dessen Auftrag vertreten.
2. Der Ältestenrat soll vermittelnd tätig sein bei:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Schädigung des Vereinsinteresses
 - c) Unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten
 - d) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
3. Die Wahl des Ältestenrats (mindestens 3 erfahrene Mitglieder) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem Gesamtpräsidium angehören.
4. Der Ältestenrat entscheidet in einer einzigen Instanz über Einsprüche nach § 10 und § 12.
Wer beteiligt, mit dem/den betroffenen Beteiligten verwandt oder verschwägert oder Beschuldigter ist, ist von der Mitwirkung im Ältestenrat für das jeweilige Verfahren ausgeschlossen.
Bei sämtlichen Verhandlungen ist Protokoll zu führen und das Ergebnis dem geschäftsführenden Präsidium mitzuteilen.
5. Folgende Ordnungsmaßnahmen können im Einspruchsverfahren verhängt oder bestätigt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbuße
 - Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen

- Veranstaltungen des Vereins
- Androhung des Ausschlusses
- die Bestätigung des Ausschlusses
6. Die Verfahrensordnung regelt der Ältestenrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Zu einer Beschlussfassung ist eine 3/4- Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) das Gesamtpräsidium mit einer Mehrheit von 3/4 all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
4. In derselben Versammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen.
6. Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Stadt Erlangen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - im Sinne der Satzung - zu verwenden.

§ 23 Anzeigen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 14 und über die Auflösung des Vereins nach § 22 sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 24 Inkrafttreten

Die Neufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

In das Vereinsregister unter VR 20224 eingetragen am 23.2.2017

Mehrheitlicher Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.3.2016

Wolfgang Peter

Angelika Waller

Präsident

Schriftführerin